

Statuten der
ELEKTRA Emmenmatt Genossenschaft
in der Gemeinde Lauperswil

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1

Name und Sitz ¹ Unter dem Namen **Elektra Emmenmatt Genossenschaft** besteht eine Genossenschaft gemäss dem Schweizerischen Obligationenrecht (OR), Art. 828 bis 920, dem Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (EnG) und dem kantonalen Energiegesetz vom 14. Mai 1981.

² Der Sitz der Genossenschaft ist in Lauperswil

Artikel 2

Zweck ¹ Die Genossenschaft versorgt die Bevölkerung, sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit elektrischen Energie. Sie sorgt für die Sicherheit der Anlagen und dem Verteilnetz.

² Die Genossenschaft übernimmt anstelle der Einwohnergemeinde die Versorgung der Gebiete Emmenmatt, Längenbach, Längenbachgraben, Wittenbach, Buchsestalden und Buchmatt gemäss einer Vereinbarung mit der Gemeinde Lauperswil wahr. Der Perimeterplan ist im Anhang 1 enthalten.

³ Sie kauft auf der Basis von abgeschlossenen Verträgen elektrische Energie bei einem Stromproduzenten (z.B. BKW) ein und verkauft sie zu marktgerechten Preisen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3

Erwerb

¹ Alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigten im Bereich des versorgten Gebietes können Mitglied der Genossenschaft werden. Gemeinsame Eigentümer (z.B. Stockwerkeigentümer) werden gemeinschaftlich als ein Mitglied aufgenommen.

² Auf Antrag der Verwaltung können auch Strombezüger, die nicht Grundeigentümer sind, zur Aufnahme vorgeschlagen werden.

³ Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Generalversammlung aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.

⁴ Die Mitglieder verpflichten sich, die elektrische Energie bei der Elektra zu beziehen.

Artikel 4

Ende und Rechtsnachfolge

¹ Die Mitgliedschaft erlischt auf Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Kündigung, oder mit der Veräußerung der Liegenschaft.

² Die Verwaltung kann der Generalversammlung den Ausschluss eines Mitglieds beantragen, wenn dieses in schwerwiegender Weise den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt.

³ Beim Tod eines Mitglieds der Genossenschaft werden dessen Erben Mitglied.

Artikel 5

Wirkungen

¹ Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder der Genossenschaft haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen oder auf Zurückzahlung einbezahlter Beiträge und Gebühren.

² Personelle Änderungen in der Verwaltung müssen dem Handelsregisteramt gemeldet werden.

III. ORGANISATION

1. Die Generalversammlung

Artikel 6

- Befugnisse**
- ¹ Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung.
- ² Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
- a Festsetzung und Änderung der Statuten
 - b Wahl der Verwaltung und der Revisionsstelle
 - c Beschlüsse über Ausgaben, die Fr. 20'000.-- im Einzelfall übersteigen
 - d Bewilligung der Traife aufgrund der Anträge der Verwaltung.
 - f Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz
 - g Entlastung der Verwaltung
 - h Aufnahme neuer Mitglieder, Bericht über Mutationen
 - i Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz, die Statuten oder das Reglement vorbehalten sind.

Artikel 7

- Einberufung**
- ¹ Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich spätestens im März abgehalten.
- ² Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit stattfinden. Sie muss namentlich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder der Genossenschaft dies verlangen.
- ³ Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.

Artikel 8

- Formvorschriften**
- ¹ Die Generalversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen.
- ² Über Gegenstände, die nicht traktandiert worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.
- ³ Anträge und Verhandlungen ohne Beschlussfassung müssen nicht vorgängig angekündigt werden.

Artikel 9

Universal- versammlung

Wenn und solange alle Mitglieder der Genossenschaft in einer Versammlung anwesend sind, können sie, falls kein Widerspruch erhoben wird, Beschlüsse fassen, auch wenn die Vorschriften über die Einberufung nicht eingehalten wurden.

Artikel 10

Stimmrecht, Vertretung

¹ Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.

² Ein Mitglied der Genossenschaft kann sich durch ein anderes Mitglied oder durch ein handlungsfähiges Familienmitglied vertreten lassen. Eine bevollmächtigte Person kann nicht mehr als ein Genossenschaftsmitglied vertreten.

³ Befinden sich Grundstücke in gemeinschaftlichem Eigentum ist eine Vertretung zu bestimmen. Eine Gemeinschaft von Stockwerkeigentümern kann sich ausserdem durch ihre Verwaltung vertreten lassen, die sich wiederum durch ein anderes Mitglied der Genossenschaft vertreten lassen kann.

⁴ Jede Vertretung bedarf der schriftlichen Vollmacht.

Artikel 11

Beschlussfassung, Protokoll

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit die Statuten es nicht anders bestimmen, mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

² Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

³ Für die Auflösung der Genossenschaft und für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

⁴ Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt. Wenn ein Zehntel der Anwesenden es verlangt, ist die Abstimmung geheim durchzuführen.

⁵ Die Beschlüsse der Generalversammlung und die getroffenen Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen.

2. Die Verwaltung

Artikel 12

- Zusammensetzung** ¹ Die Verwaltung besteht aus 8 Mitgliedern, wobei die Sekretariats- und die Kassierfunktion zusammengelegt werden können.
- ² Der Einwohnergemeinde wird das Recht eingeräumt, eine Vertretung mit Stimmrecht in die Verwaltung abzuordnen.

Artikel 13

- Wählbarkeit** ¹ Die Verwaltungsmitglieder werden auf 4 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- ² Jedes Genossenschaftsmitglied ist verpflichtet, eine Wahl auf höchstens 4 Jahre anzunehmen sofern ihm die Aufgabe zumutbar ist.

Artikel 14

- Befugnisse** ¹ Die Verwaltung leitet die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt und fördert die genossenschaftliche Aufgabe mit besten Kräften.
- ² Sie ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Sie überwacht insbesondere die Ausführung von Bauarbeiten, bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor, vollzieht ihre Beschlüsse, und ist für eine geordnete Geschäfts- und Rechnungsführung verantwortlich.

Artikel 15

- Zeichnung** Die Verwaltung vertritt die Genossenschaft nach aussen. Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt kollektiv mit dem Sekretär oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien.

Artikel 16

- Geschäftsführung
a) im Allgemeinen** ¹ Die Verwaltung versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied kann die Einberufung verlangen.
- ² Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

³ Der Verwaltung obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung.
- b) Erteilung von Aufträgen an die Installateure und Anweisungen an die Zählerableser, Anlagewärter und Abonnementsbezüger.
- c) Die Aufsicht über die Protokollführung, das Genossenschaftsverzeichnis, die Aufstellung der Betriebsrechnung und der Bilanz.
- d) Die Festsetzung der Besoldung der verschiedenen Verwaltungsmitgliedern und den Zählerablesern. Als Basis dient das Besoldungsreglement der Gemeinde.

⁴ Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Artikel 17

- b) Präsident** Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, leitet die Generalversammlung und die Verwaltungssitzung. Er überwacht sämtliche Geschäfte der Verwaltung.

Artikel 18

- c) Sekretariat** Das Sekretariat besorgt die schriftlichen Arbeiten der Genossenschaft. Er führt das Genossenschafterverzeichnis.

Artikel 19

- d) Kassier** Der Kassier besorgt die Rechnungsführung und die Kassengeschäfte.

Artikel 20

- a) Sicherheitsbeauftragter** Der Sicherheitsbeauftragte ist verantwortlich für die Umsetzung der im Sicherheitskonzept aufgeführten Tätigkeiten.

3. Die Revisionsstelle

Artikel 21

¹ Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Sie kann auf die Wahl der Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist,
2. sämtliche Genossenschaftler schriftlich zustimmen
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen hat.

² Eine ordentliche oder eingeschränkte Revision kann verlangt werden von:

1. 10% der Genossenschafter
2. der Generalversammlung
3. der Verwaltung

Statuarische Kontrollstelle

³ Untersteht die Genossenschaft nicht der ordentlichen Revision und verzichtet sie rechtsgültig auch auf die eingeschränkte Revision, so hat die Generalversammlung anstelle der gesetzlichen Revisionsstelle eine statuarische Kontrollstelle zu wählen.

Die statuarische Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren, die nicht zugelassene Revisoren nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zu sein brauchen.

Aufgaben

⁴ Die statuarische Kontrollstelle hat die Geschäftsführung und die Bilanz für jedes Geschäftsjahr zu prüfen, insbesondere, ob die Buchhaltung korrekt geführt und in Einklang mit der ausgewiesenen Bilanz ist.

Die Kontrollstelle hat der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen. Festgestellte Mängel der Geschäftsführung oder Verletzung gesetzlicher oder statuarischer Vorschriften muss der Generalversammlung mitgeteilt werden.

Die Revisoren sind gehalten, der Generalversammlung beizuwohnen.

Wahl der Revisoren

⁵ Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Die Revisoren sind unbeschränkt wieder wählbar. Sie dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung, Genossenschafter oder Angestellte der Genossenschaft sein. Als Kontrollstelle können auch juristische Personen, wie Treuhandgesellschaften, bezeichnet werden.

IV. Finanzielles

Artikel 22

Finanzierung

¹ Die Elektra Emmenmatt ist als Non-Profit – Organisation zu führen. Der Verwaltung obliegt die Aufgabe, die langfristige Finanzierbarkeit zu sichern.

² Die Anlagen und das Versorgungsnetz werden von der Genossenschaft finanziert. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a) die Marge aus dem Stromverkauf
- b) die Anschlussgebühren
- c) Anleihen

³ Die Anschlusskosten von neu erstellten Gebäuden oder Wohnungen werden durch eine einmalige Anschlussgebühr abgegolten. Im Falle von Netzsanierungen kann die Verwaltung von den betroffenen Mitgliedern einen angemessenen Beitrag verlangen.

⁴ Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist ausgeschlossen.¹

Artikel 23

Bemessung der Tarife

¹ Die Tarife sind so festzusetzen, dass der Betrieb finanziell selbsttragend ist.

² Die Verwaltung muss im zunehmend liberalisierten Markt umsichtig agieren können. Dazu erhält sie das Recht, Verträge mit Stromlieferanten sowie mit Einzelkunden auszuhandeln, sofern die Kostenlimite nach Art. 6, lit.2c im Einzelfall nicht überschritten wird.

Artikel 24

Jahresrechnung

¹ Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

² Die Verwaltung hat die Bilanz sowie die Jahresrechnung mit dem Revisionsbericht spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung für die Mitglieder der Genossenschaft zur Einsichtnahme am Sitz der Genossenschaft aufzulegen. Es gelten unter Vorbehalt anderer statutarischer Regelungen die Bilanzvorschriften des OR (Art. 913).

V. Auflösung und Liquidation

Artikel 25

Durchführung

¹ Bei einer Auflösung der Genossenschaft besorgt die Verwaltung die Liquidation, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen dafür bestimmt. Wenigstens einer der Liquidatoren muss Mitglied der Genossenschaft sein.

² Das nach der Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung allfälliger Genossenschaftsanteile verbleibende Vermögen wird gemäss OR, Art. 913, an die zur Zeit der Auflösung eingetragenen Genossenschafterinnen und Genossenschafter zu gleichen Teilen aufgeteilt.

¹ So haftet im Überschuldungsfall nur das Genossenschaftsvermögen. Dazu zählt das Anteilscheinkapital, sofern Anteilscheine ausgegeben werden.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 26

- Mitteilungen** Die Mitteilungen der Genossenschaft erfolgen im Amtsanzeiger oder durch persönliche schriftliche Information an die Genossenschafter und Genossenschafterinnen.
- Bekanntmachungen** Publikationsorgan für Bekanntmachungen ist das Schweizerische Handelsblatt

Artikel 27

- Reglement** ¹ Die Generalversammlung erlässt ein Reglement über die Versorgung mit elektrischer Energie, das insbesondere Vorschriften über folgende Gegenstände enthält:
- a den Umfang der Energielieferung,
 - b den Betrieb und den Unterhalt der elektrischen Anlagen,
 - c die Rechte und Pflichten der Strombezüger,
 - d die Art, Höhe und den Bezug der Gebühren und Beiträge.

Artikel 28

- Streitigkeiten** ¹ Streitigkeiten über die Mitgliedschaftsrechte richten sich nach dem Zivilrecht.
- ² Streitigkeiten über die öffentlichrechtlichen Befugnisse und Pflichten der Genossenschaft werden von den Verwaltungsjustizbehörden nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege beurteilt.

Artikel 29

- Ergänzendes Recht** Soweit die vorliegenden Statuten oder das Reglement keine abweichenden Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des 29. Titels des OR über die Genossenschaft.

Artikel 30

Inkrafttreten Die Statuten treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden die früheren Statuten aufgehoben.

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 27. März 2013 einstimmig beschlossen worden.

Emmenmatt, den 26. März 2013

Namens der Genossenschaft

Der Präsident

Der Sekretär



